

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	17.10.2023	öffentlich
Seniorenrat	18.10.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.11.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ombudspersonen nach § 16 WTG - Umsetzung bei der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11 05 03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Qualitätssicherung von Angeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen, da aus Budget von 500 gedeckt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Seniorenrat und der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfehlen, der Rat der Stadt beschließt:

- 1. Die Stadt Bielefeld richtet die Funktion der ehrenamtlich tätigen Ombudsperson(en) gemäß § 16 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) NRW ein. Der Richtlinie zur Arbeit der Ombudsperson(en) wird zugestimmt. (Anlage 1)**
- 2. Die Bestellung der Ombudsperson(en) erfolgt durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss.**

Begründung:

Nach § 16 Abs. 2 WTG NRW sollen die Kreise und kreisfreien Städte Ombudspersonen bestellen.

Mit dieser Funktion wurde ein Instrument geschaffen, um die Teilhabe von Menschen, die Angebote nach dem WTG in Anspruch nehmen, zu stärken und die Qualität in den Einrichtungen zu verbessern.

Derzeit fallen in Bielefeld insgesamt 228 Angebote unter das WTG NRW. Darunter befinden sich vollstationäre Einrichtungen der Alten- und Eingliederungshilfe, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Gasteinrichtungen sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Die Ombudsperson(en) sollen sich für die Interessen und Bedürfnisse von älteren, pflegebedürftigen und behinderten Menschen einsetzen, indem sie bei Konflikten vermitteln und schlichten. Sie sollen dabei unparteiisch und neutral vorgehen und somit als eine Art Schiedsstelle fungieren. Sie werden auf Anfrage und nur mit Einwilligung der Nutzerin bzw. des Nutzers tätig. Die Arbeit der Ombudspersonen wird von der WTG-Behörde unterstützt und begleitet.

Aus der Praxis können sich z. B. folgende Themen ergeben:

- Art und Weise der pflegerischen Versorgung und sozialen Betreuung
- Fragestellungen im Zusammenhang mit der medikamentösen Betreuung
- Gestaltungsrecht des Individualbereichs
- Mitspracherecht bei der Belegung im Doppelzimmer
- Verwaltung von Barbeträgen (sog. „Taschengeld“)
- Verlust von Wertgegenständen oder Kleidungsstücken
- Hauswirtschaftliche Versorgung (Wäscheversorgung, Reinigung etc.)
- Fragestellungen im Rahmen der Essensverpflegung
- Generelle Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte
- Fragen im Zusammenhang mit der Hausordnung
- Gestaltung des Alltagslebens und der Freizeitgestaltung

Eine besondere Bedeutung kommt den Themen Gewaltschutz und freiheitsentziehende Maßnahmen zu. Nach § 8a Abs. 6 WTG NRW können die Ombudspersonen nach jeder Durchführung einer freiheitsentziehenden Maßnahme eingeschaltet werden.

Durch öffentliche Bekanntmachung der Ombudsperson(en) in den Einrichtungen, Sprechstundenangebote und Präsenz vor Ort ist von einer regelmäßigen Heranziehung auszugehen. Die „Hemmschwelle“ zur Einschaltung der Ombudsperson wird bei Nutzerinnen und Nutzern sowie Angehörigen voraussichtlich nicht so hoch sein wie das Einbringen einer Beschwerde bei der WTG-Behörde. Es ist zu erwarten, dass über die Ombudspersonen Anhaltspunkte und Beschwerden an die WTG-Behörde herangetragen werden, die ein Handeln im Rahmen des WTG NRW erforderlich machen.

Da das Aufgabenvolumen derzeit noch nicht valide abgeschätzt werden kann, soll für die Stadt Bielefeld zunächst eine Ombudsperson für die Dauer von zwei Jahren durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss bestellt werden. Ausgehend von den Erfahrungen können Rückschlüsse auf den Umfang der Aufgaben und die Anzahl der erforderlichen Ombudspersonen gezogen werden.

Den Ombudspersonen kann nach § 16 Abs. 2 WTG NRW eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. In Anbetracht des breiten, verantwortungsvollen und umfangreichen Aufgabenspektrums und der großen Vielfalt der Angebotslandschaft in Bielefeld soll von dieser Regelung Gebrauch gemacht und eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe, 200 € monatlich zzgl. einer Sachkostenerstattung in Höhe von 100 €, gewährt werden. Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt des Sozialamtes zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Arbeit der Ombudspersonen können der Anlage entnommen werden.

Erster Beigeordneter



Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.